

3. Richtlinie

zur Förderung eines Programmes der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die nachfolgende Richtlinie regelt die finanzielle Förderung von Modellprojekten, die zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern beitragen und eine qualitative Verbesserung des Leistungsangebotes erwarten lassen.

1.2 Gemäß der §§ 82 (1) und 85 (2) Nr. 4 SGB VIII hat das Land die Pflicht, durch Modellvorhaben die Jugendhilfe weiterzuentwickeln und im Sinne von § 1 (3) Nr. 4 KJHG positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.

1.3 Modellprojekte, die im Rahmen dieses Programmes gefördert werden können, sollen insbesondere dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe zu verbessern und den Leistungsberechtigten ein flexibles Netz verschiedener Angebote zu machen.

Ebenso soll die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen und die Verbesserung der Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe untereinander unterstützt werden.

Darüber hinaus hat das Land Interesse am modellhaften Aufbau systematischer Jugendhilfeplanung, welche rechtzeitig die Betroffenen beteiligt und zur Schaffung einer vorausschauenden und bedarfsgerechten Angebotspalette beiträgt.

Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung geeigneter Projekte im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse bzw. für notwendige Innovationen zur Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich geboten.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die über den Bestand bisheriger Leistungen hinausgehen und sozialräumlich orientierte, fachliche sowie strukturelle Verbesserungen modellhaft aufzeigen.

Zur Weiterentwicklung von Angeboten für junge Menschen und ihre Familien können Modellprojekte gefördert werden, die insbesondere dazu beitragen:

- junge Menschen in Einzelwohnungen oder Wohngruppen ambulant zu betreuen, bei denen noch bzw. kurzzeitig ein Betreuungsbedarf besteht,
- Übergänge zwischen Erziehungshilfe im Einzelfall und Jugendsozialarbeit harmonisch zu gestalten,
- die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendarbeit und Trägern erzieherischer Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendberater, der Jugendberater und der freizeitstrukturierenden Maßnahmen zu unterstützen,
- verschiedene Hilfeformen miteinander zu verknüpfen,
- über den bisherigen Leistungskatalog von Trägern erzieherischer Hilfen auch gewaltpräventive Angebote in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden anzubieten sowie die
- die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens u. a. sozialräumlich orientierte familienfördernde Hilfen qualifiziert und strukturell zu verbessern,
- die Verweildauer junger Menschen in stationärer Unterbringung durch gezielte Kooperation zwischen verschiedenen Trägern der Jugendhilfe u. a. Institutionen zu verkürzen,
- Angebote der Integration seelisch behinderter junger Menschen bedarfsgerecht in Einrichtungen u. a. Leistungsbereichen der Jugendhilfe zu ermöglichen,
- daß heilpädagogische und therapeutische Betreuung in ihren bisherigen Angebotskatalog zusätzlich, unter Beachtung des Punktes 4.3 dieser Richtlinie, aufgenommen werden,
- den Aufbau einer systematischen kommunikativen Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Betroffenen zu gewährleisten.

Der Katalog von Modellprojekten ist beispielhaft und nicht abgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, sich überwiegend mit der Erarbeitung von Jugendhilfeprojekten befassen und die notwendigen fachlichen Standards garantieren können. Träger, die ihren Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, können als Zuwendungsempfänger dieser Richtlinie gelten, wenn sie das Projekt ausschließlich im Land Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die Ergebnisse des Projektes dem Land zur Verfügung stellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Modellprojekte sollen eine langfristige qualitative Verbesserung des entsprechenden Leistungsangebotes der Jugendhilfe befördern.

4.2 Die Aufnahme der Projekte gemäß § 80 SGB VIII in die örtliche Jugendhilfeplanung und die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer angemessenen und langfristigen Mitfinanzierung ist Voraussetzung für die Förderung.

4.3 Nicht förderbar nach dieser Richtlinie sind Leistungen, für die andere Kostenträger als die Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen sind.

Des Weiteren ist eine Förderung aus dieser Richtlinie nicht möglich, wenn das Projekt bereits aus anderen Programmen des Landes gefördert wird.

4.4 Die Träger haben bei den Projekten einen Eigenanteil von mindestens 25 v.H. zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Das Land kann Modellprojekten einen Zuschuß zu den Gesamtausgaben im ersten Jahr von bis zu 75 v.H. gewähren; die Zuwendung darf im Einzelfall nicht mehr als 127,5 TEuro betragen und soll 5,1 TEuro nicht unterschreiten.

Die etwaige Leistungen des jeweiligen Spitzenverbandes sowie anderer öffentlicher Träger, mit Ausnahme derer von Kommunen und Kreise, sind auf die Landeszuwendungen anzurechnen. Die Beteiligung weiterer Stellen kann als zu erbringender Anteil des Projektsträgers gerechnet werden.

5.3 Über eine über den Bewilligungszeitraum hinausgehende, weitere, sich verringernde Förderung für ein und dasselbe Modellprojekt kann das Landesjugendamt nach Maßgabe des Haushaltes entscheiden. Im zweiten Jahr kann ein und dasselbe Modellprojekt mit 50 v.H und im dritten Jahr mit 25 v.H. gefördert werden.

5.4 Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind folgende Sach- und Personalausgaben für:

- Material für pädagogische Arbeit, Zusammenkünfte, Seminare u. a.
- Fahrten, Unterbringung und Verpflegung,
- Honorare und anteilige Personalausgaben,
- Mieten u. a. Nutzungsgebühren,
- wissenschaftliche Begleitung.

6. Verfahren

Die Anträge sind entsprechend dem Vordruck Nr. 1 (Anlage) an das Landesjugendamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Inhaltskonzept,
- Kosten- und Finanzierungsplan der gesamten Maßnahme, laut Anlage A
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Kooperationsvereinbarung, wenn die Maßnahme trägerübergreifend organisiert wird
- Fachliche Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Bestätigung der Einordnung in die Jugendhilfeplanung
- Bestätigung der Anteilfinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- ggf. Vertrag über wissenschaftliche Begleitung
- Ausschlussklärung der Finanzierung durch andere Landesprogramme

Das Landesjugendamt erteilt einen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc.) versehen werden.

6.1 Dokumentationen und Erfahrungsberichte des Projektes sind dem Land für notwendige Innovationen zur Weitergabe an Dritte zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Träger des Modellprojektes hat einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes oder bei Projekten, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, bis zum 28.02. des Folgejahres beim Landesjugendamt vorzulegen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahren und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfg M-V), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Dem Kultusministerium ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die kommunalen Rechnungsprüfämter sind bei der Nachweisführung zu beteiligen. Das Kultusministerium kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke verwendet wurden oder Voraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen. Dies trifft insbesondere auch zu, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die in Punkt 6.1 grundsätzlich genannten und im entsprechenden Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen verstoßen hat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.1995 in Kraft.

Schwerin,

Christoph Ehrmann
Staatssekretär

Änderung der

“Richtlinie zur Förderung eines Programms der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern” (Amtsblatt Nr. 33 vom 14.08.1995, S. 764)

1. Änderung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Punkt 5. 4 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

“- bei Projekten von herausragendem Landesinteresse Ausgaben für bauliche Anpassungen und Ausstattungen zur Umsetzung der Modellkonzeption.”

2. Inkrafttreten der Änderung:

Die unter Ziffer 1 genannte Änderung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1998 in Kraft.

Schwerin, den 17. Juli 1998

Regine Marquardt

VII St/ VII 110/ VII 110 c/ VII 5/ VII 550/ VII 500

Änderung der

“Richtlinie zur Förderung eines Programms der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern” (Amtsblatt Nr. 33 vom 14.08.1995, S. 764)

1. Änderung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Punkt 5. 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

“Bei Projekten von besonderem Landesinteresse kann das Land im Einzelfall bis 178,50 TEuro bewilligen sowie gestatten, daß der Eigenanteil erlassen und Mittel anderer öffentlicher Stellen nicht auf die Landesmittel angerechnet werden.”

2. Inkrafttreten der Änderung:

Die unter Ziffer 1 genannte Änderung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1998 in Kraft.

Schwerin, den 28.05.1998

Regine Marquardt